

Anwesend:	Daniel Hilti Klaus Beck Markus Beck Simon Biedermann Markus Falk Walter Frick Andreas Heeb Martin Hilti Alexandra Konrad-Biedermann Anton Ospelt Jack Quaderer Caroline Riegler Rudolf Wachter
Entschuldigt:	-
Beratend:	Christine Hotz, Geschäftsführerin Stiftung Offene Jugendarbeit Herbert Wilscher, Jugendarbeiter Stiftung Offene Jugendarbeit Julian Ribaux, Jugendarbeiter Stiftung Offene Jugendarbeit
Zeit:	17.00 - 18.40 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer
Sitzungs-Nr.	6
Behandelte Geschäfte:	75 - 90
Protokoll:	Uwe Richter

75 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 28. März 2018

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 28. März 2018 wird genehmigt.

77 Offene Jugendarbeit Schaan – Erhöhung der Stellenprozenzte

Ausgangslage

Schaan hat als einwohnerstärkste Gemeinde Liechtensteins Zentrumscharakter und ist Dreh- und Angelpunkt für viele Jugendliche aus dem ganzen Land. Ob an Veranstaltungen oder auf öffentlichen Plätzen, überall treffen sich Jugendliche.

Ein weiterer sehr beliebter Treffpunkt ist auch der Jugendtreff Popcorn. Unsere Jugendarbeiter arbeiten bisher mit 120 Stellenprozenten. In ihrer Leistungsvereinbarung mit der OJA sind folgende Arbeiten vorgesehen: Jugendtreff, regionale Projekte, aufsuchende Jugendarbeit, Dorfanlässe, Team / Networking / Weiterbildung.

Neben der Treffarbeit und der aufsuchenden Jugendarbeit sind die letzten Jahre einige Projekte entstanden. Die Jugendlichen erhalten durch die Jugendarbeiter Unterstützung und Begleitung. Beim Jugendaustauschprojekt „youTurn“ entstand zum Beispiel die Idee mit dem teilautonomen Haus.

Der Jugendtreff ist jeweils am Mittwoch von 14 - 20 Uhr und am Samstag 17 - 22 Uhr offen. Diese Zeiten sind gedacht für Beziehungsarbeiten und Austausch. Vielfach muss diese Zeit aber für administrative Arbeiten und Projektarbeiten genutzt werden.

Um den Kontakt mit den Jugendlichen auszubauen, möchten unsere Jugendarbeiter vermehrt die Schulen besuchen. Für die Stiftung OJA arbeiten die Jugendarbeiter in verschiedenen Arbeitsgruppen und Projekten mit, wie zum Beispiel in der „Halle für Alle“ oder bei den Ü16-Partys.

Die aufsuchende Jugendarbeit ist eine weitere wichtige Arbeit. Hier können Jugend-Cliquen angesprochen werden, die beispielsweise den Jugendtreff nicht besuchen.

Für die weiblichen Jugendlichen ist es wichtig, dass sie eine weibliche Ansprechperson haben. So könnten auch vermehrt Mädchenspezifische Angebote/Beratungen bewerkstelligt werden.

Bedingt durch die Grösse der Gemeinde und ihren Zentrumscharakter wird die Jugendbegleitung immer wichtiger und auch von den Jugendlichen vermehrt in Anspruch genommen. Aufgrund dieser Punkte ist eine Erhöhung der Stellenprozenzte wünschenswert. Durch die Erhöhung um 50% Stellenprozenzte sollte es auch möglich sein, das Bedürfnis nach einer weiblichen Bezugsperson abzudecken.

Stellenprozent und Kostenaufstellung der Stiftung OJA LI

OJA LI 2017	Stellenprozent	Aufwand CHF
Vaduz	240 %	262'180
Eschen	160 %	200'033
Triesenberg	160 %	160'064
Balzers	135 %	152'452
Triesen	120 %	135'670
Schaan	120 %	135'026
Ruggell Gamprin Schellenberg	140 %	108'933
Planken	40 %	29'681
<i>Sonstige Ausgaben Jugendtreffs</i>		42'730
Total	1'115 %	1'226'769

Die jährlichen Mehrkosten bei einer Erhöhung von 50 Stellenprozent würden je nach Ausbildung und Erfahrung der Arbeitnehmenden variieren.

Berufseinsteiger/-in	ca. CHF 47'000
Mehrjährige Erfahrung / Ausbildung	ca. CHF 58'000

Behandlung in der Kommission für Gemeinwesenarbeit.

Die Kommission für Gemeinwesenarbeit hat in mehreren Sitzungen über dieses Thema gesprochen. Sie schätzt die Arbeit der Jugendarbeiter sehr und steht einstimmig zur Erhöhung der Stellenprozente auf 170%.

Für die Kommissionsmitglieder sind die mit der Erhöhung der Stellenprozente verbundenen Verbesserungen in den einzelnen Tätigkeitsfeldern nachvollziehbar und wünschenswert.

Hinweis der Gemeindevorsteherung

Bis vor einigen Jahren war die Jugendarbeit der Gemeinde Schaan mit 150 Stellenprozenten ausgestattet, so dass die beantragte Erhöhung an sich nur 20 Stellenprozent beträgt.

Dem Antrag liegen bei (elektronisch):

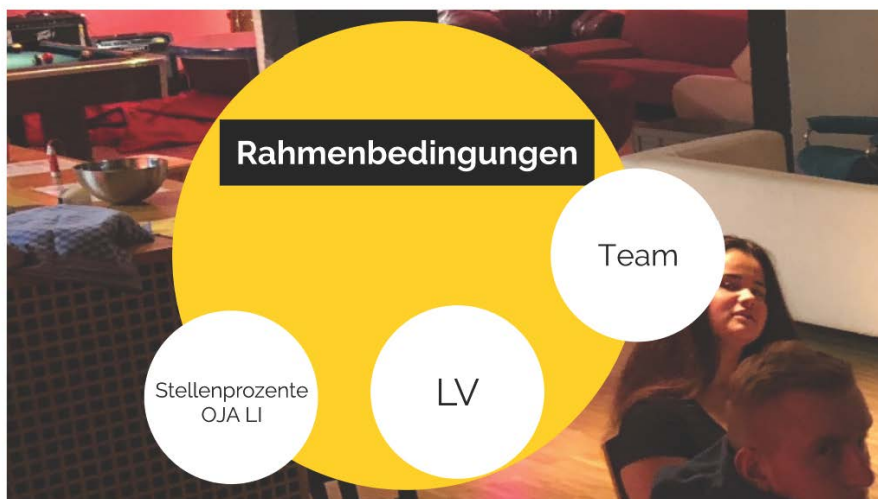
- Begründung Erhöhung Stellenprozente
- Jahresbericht 2017

Antrag

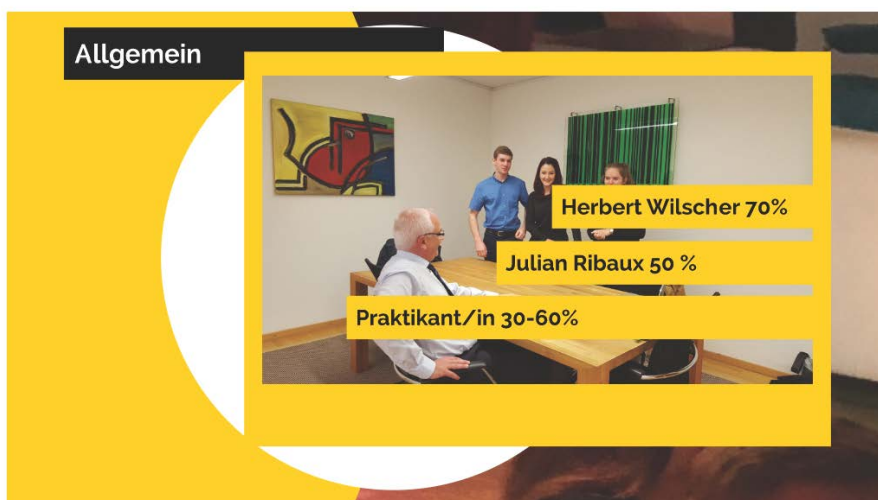
Der Gemeinderat bewilligt die Erhöhung von 50 Stellenprozenten für die Offene Jugendarbeit Schaan.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird mit folgenden Folien informiert:



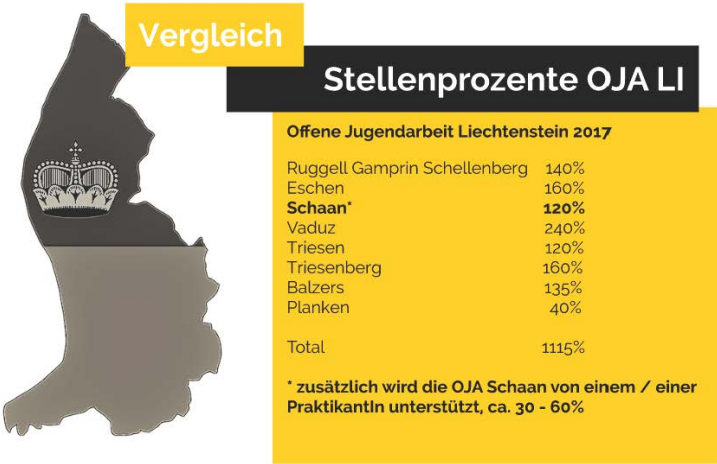
2.



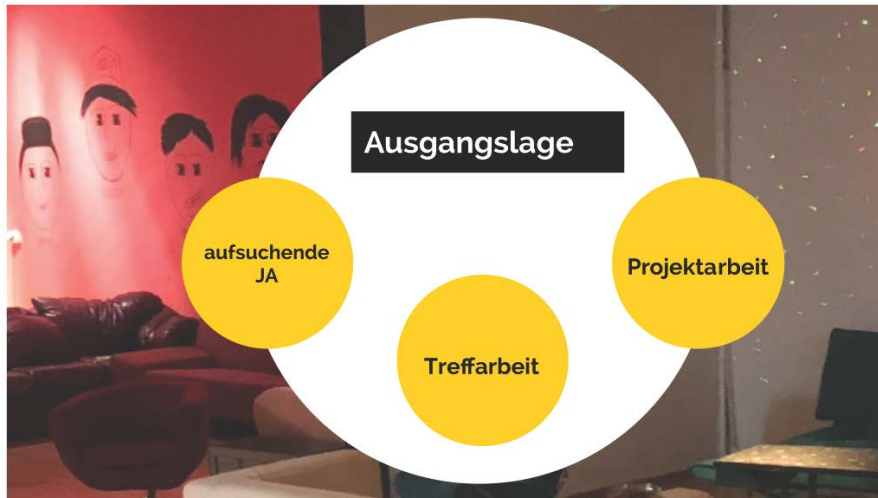
3.



4.



5.



7.



8.

Treffarbeit

- Projektsitzungen/Administration in Trefföffnungszeiten
- Beziehungsarbeit leidet
- fehlende weibliche Bezugsperson
- wenig Angebote im Treff - Bewerbung Jugendtreffs

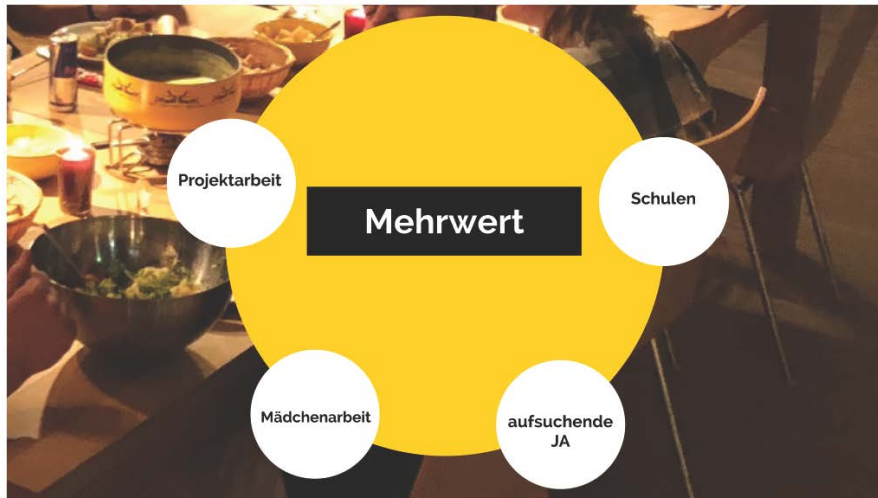
9.



aufsuchende JA

- gerät in den Hintergrund, wenn der Projekt-aufwand hoch ist
- weibliche Bezugsperson fehlt
- keine Möglichkeit alternierend unterwegs zu sein

10.



12.

Projektarbeit



- Durch Gruppenbegleitung Partizipationsprozess erhöhen
- mehr Zeit / Flexibilität für autonome Gruppen

→ Wichtig: mehr Stellenprozente heisst nicht mehr Projekte

→ Qualität vs. Quantität

13.

Mädchenarbeit



- mehr Mädchenspezifische Angebote
 - weibliche Bezugsperson
- Keine externe Fachkräfte anstellen

14.

aufsuchende Jugendarbeit



- männliche & weibliche Ansprechperson
 - regelmässige aufsuchende JA durch höhere Flexibilität
- zeitgleiche Durchführung von Aktionen und aufsuchender JA

15.

Schulen



- OJA Schaan als Ansprechpartner
 - Schulklassen informieren & einladen
- Projekte mit Schulen

16.

Kosten

Beispiel: 50 Stellenprozent bedeuten bei einem/einer...

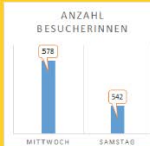
BerufseinsteigerIn ca. 47'000 Fr.

Mehrjährige Erfahrung/Ausbildung ca. 58'000 Fr.

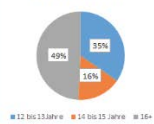


18.

ANZAHL



MITTWOCH SAMSTAG



■ 12 bis 13 Jahre ■ 14 bis 15 Jahre ■ 16+

Ø 14 BesucherInnen am Tag

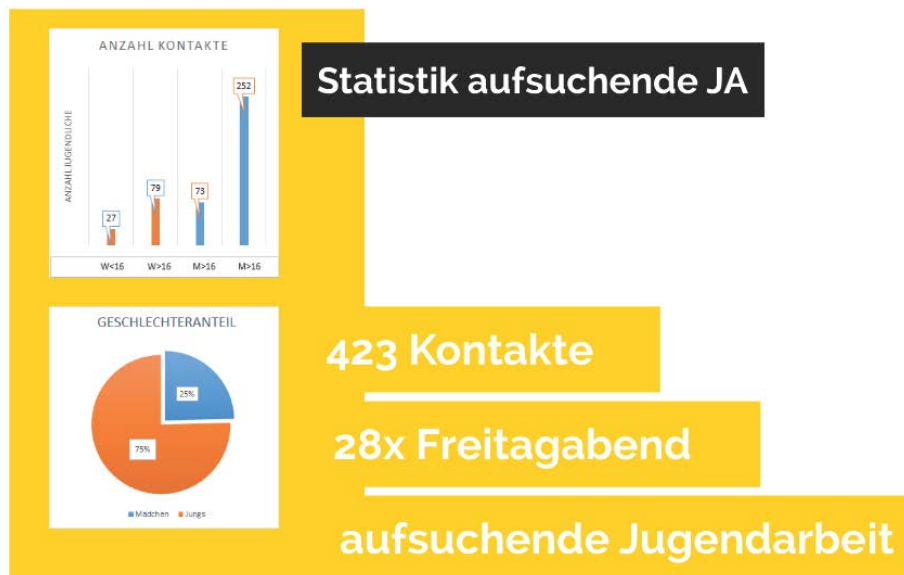


■ Mädchen ■ Jungs

Projektstatistik

[illegible]

351 TeilnehmerInnen



24.

Dabei werden folgende Punkte diskutiert:

- Mit einer 50 %-Stelle kann die Arbeit gut aufgeteilt werden, mit einer 30 %-Stelle geht bereits zu viel mit Teamarbeit etc. „verloren“. Ursprünglich wurden Varianten von 20, 30 und 50 % diskutiert, aber aus dem genannten Grund hat sich die Kommission Gemeinwesenarbeit für diese Variante entschieden.
- Die Jugendarbeit Schaan zeigt „vollen Einsatz“ für die Jugendlichen und nutzt ihre Arbeitszeit gut.
- Mit einer zusätzlichen Stelle kann auch die Überzeit reduziert werden.
- Die Gemeinde Schaan hatte über viele Jahre 150 % Jugendarbeit; mit Austritten und dem Zusammenschluss in der Stiftung wurde dies auf 80 % reduziert, später wieder angepasst. Die zusätzlichen Stellenprozente sind deshalb eigentlich nur 20 %.
- Der Antrag ist verständlich, gerade auch im Hinblick auf die geplante Mädchenarbeit.
- Die Jugendlichen lernen die Jugendarbeit z.B. über Projekte wie „Halle für alle“ kennen.
- Durch die Stiftung hat eine Fluktuation über die Jugendtreffs der Gemeinden begonnen; die Jugendlichen zieht es dorthin, wo ihre Bedürfnisse am ehesten befriedigt werden.
- Es gibt immer wieder einzelne „Problemfälle“, aktuell gerade 2 „Lebenskrisen“. Diese Personen werden an die richtigen Stellen weitergeleitet. Die Jugendarbeiter unterstützen und bieten eine Triage (z.B. ASD, ABB etc.) an, sie begleiten die Jugendlichen zusätzlich über einen längeren Zeitraum.

- Die aufsuchende Jugendarbeit wird sehr gut aufgenommen. Die Jugendarbeiter sprechen sich mit Gemeinde- und Landespolizei ab, wer wann wo ist. Abends sind Jugendliche aus dem ganzen Land anwesend, wobei aber keine Statistik geführt wird.
Bei der aufsuchenden Jugendarbeit kann Hilfe angeboten werden, ob sie angenommen wird liegt aber im Entscheid des Einzelnen. Wichtig sind regelmässiger Kontakt und auch viele Gespräche.
- Im Juni wird das teilautonome Jugendhaus eingeweiht. Die Gruppe hat sehr viel selbst gemacht und war lange an der Arbeit. Jetzt stellt sich die Nutzungsfrage, es ist noch ein Reglement dazu zu erarbeiten.
Das Haus soll primär dieser Gruppe zur Verfügung stehen, es ist kein Wachstum geplant. Diese Jugendlichen bringen ihre Kollegen mit, eine Ausweitung auf andere Nutzer ist nicht geplant.
- Die Polizei musste noch nie beigezogen werden. Cannabis ist immer ein Thema oder (übermässiger) Alkohol. So mussten Jugendliche auch schon nach Hause begleitet oder Eltern zum Abholen organisiert werden. Es ist festzuhalten, dass die Jugendarbeiter keine Polizisten sind.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

79 Gemeindepolizei: Aus- und Weiterbildung, Reglement, Gefahrenanalyse und Bewaffnung

Ausgangslage

Vorgeschichte

Auf den 01. Juli 2017 ist die von den Gemeinden seit längerer Zeit gewünschte Änderung der Gesetzeslage zur Gemeindepolizei in Kraft getreten.

Diese Änderungen wurden in der Gemeinde Schaan angeregt, und zwar bereits an der Gemeinderatssitzungen vom 17. August 2011, Trakt. Nr. 159, sowie 21. Dezember 2011, Trakt. Nr. 276.

Im Zuge der verschiedenen Diskussionen hat sich herausgestellt, dass ein Reglement über die Gemeindepolizei fehlt, aber dringend angebracht ist. Es besteht wohl das „Reglement für Ruhe, Sicherheit und Ordnung“, aber ein separates Reglement bzw. ein Gesetz, welches Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gemeindepolizei beinhaltet, fehlt. Die Aufgaben der Gemeindepolizei sind vielmehr in vielen verschiedenen Gesetzen unter den verschiedensten Bezeichnungen aufgeführt: Gemeindepolizei, Ortspolizei, Polizeiorgan(e), Gemeinde- oder Ortsweibel oder dem Orts- bzw. Gemeindevorsteher übertragen. Diese Aufgaben sind dermassen vielfältig, dass eine Aufzählung den Rahmen sprengen würde.

So hat sich z.B. in der Diskussion gezeigt, dass die „Prävention“ Aufgabe der Landespolizei und nicht der Gemeindepolizei ist. Während der weiteren Diskussion in der Arbeitsgruppe hat sich gezeigt, dass die Thematik äusserst vielschichtig ist und nicht mit einem einfachen Reglement auf Gemeindeebene gelöst werden kann. Deshalb hat sich die Vorsteherkonferenz mit dem Thema befasst und in der Folge beschlossen, eine Arbeitsgruppe zu beauftragen. Die gemeindeübergreifende Arbeitsgruppe setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

- mag. iur. Michael Beyrer (Polizist und Jurist, Instruktor der Liecht. Landespolizei)
- Gemeindevorsteher Hubert Sele, Triesenberg
- Gemeindevorsteher Ernst Büchel, Ruggell
- Gemeindepolizist Heinz Rüdüsühli, Triesen
- Gemeindepolizist Magnus Büchel, Ruggell
- Gemeindesekretär Uwe Richter, Schaan.

Die Arbeitsgruppe hat verschiedene Grundlagenarbeiten vorgenommen, indem u.a. die Arbeiten der Gemeindepolizisten zusammengetragen und eine Stellenübersicht geschaffen wurden. Zudem wurden die Gesetze Liechtensteins durchforscht, um die verschiedenen Aufgaben aus gesetzlicher Sicht zusammenzuführen. Im Folgenden werden die Aufgaben der Gemeindepolizei kurz zusammengefasst:

Ruhe, Ordnung und Sicherheit:

- Lärm, Nachtruhe, Veranstaltungen,...
- Einhaltung der Vorschriften, Abfall / Müll / Umweltschutz, Beschädigungen / Vandalismus,...
- Gefahrenerforschung und Gefahrenabwehr (inkl. Verständigungen),
- Gefahrenvorbeugung (Prävention = Sicherheitspatrouillen),...

Strassenverkehrsrecht

- Strassenverkehrsgesetz
- Strassensignalisationsverordnung
- Verkehrsregelnverordnung
- Ordnungsbussengesetz
- Ordnungsbussenverordnung

Weitere Gesetze

- Bevölkerungsschutzgesetz
- Kinder- und Jugendgesetz
- Exekutionsordnung
- Einführungsgesetz zum Zollvertrag mit der Schweiz
- Fischereigesetz
- G über die allgemeine Landesverwaltungspflege
- G über den Handel mit Waren im Umherziehen
- Hundegesetz
- Heimatschriftengesetz
- Jagdgesetz
- Polizeigesetz
- VO über die Gastgewerbeöffnungszeiten und Veranstaltungsdauer zur Einhaltung der Nachtruhe
- Tierzucht-Förderungs-Verordnung
- VO zum Schutz des Igels

Diese Aufgaben lassen sich in die Bereiche

- Sicherheit
 - Verkehr
 - Verwaltung
- aufteilen.

Für die Aufgaben der Strafprozessordnung ist seit deren Inkrafttreten ausschliesslich die Landespolizei zuständig. Allerdings ist die Gemeindepolizei immer mehr „erste Ansprechpartnerin“ für die Bevölkerung, da sie örtlich präsent ist. Das Polizeigesetz führt in Art. 1 auf, dass sich Landes- und Gemeindepolizei gegenseitig unterstützen. Der bisherige Passus, dass die Landespolizei mit einzelnen Gemeinden Vereinbarungen zur Unterstützung der Gemeindepolizei durch die Bereitschaftspolizei (nicht durch das ordentliche Team) schliessen kann, ist im aktuellen Polizeigesetz nicht mehr vorhanden.

Bei der ganzen Diskussion um die Gemeindepolizei sind folgende Punkte wesentlich:

- Öffentliche Sicherheit stellt eine zentrale Grundlage für die gesunde Entwicklung der Dorfgemeinschaft dar.
- Sicherheit ist eine subjektive Empfindung und keine konkret messbare Grösse.
- Sicherheit ist eine dynamische Grösse und verändert sich ständig; u.a. je nach Sichtweise.
- Faktoren die das subjektive Sicherheitsgefühl beeinflussen sind vielfältig.
- Polizeipräsenz kann u.a. das subjektive Sicherheitsgefühl anheben.

Gesetzliche Regelung

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden in einen Gesetzesvorschlag eingebracht, der das übliche Verfahren durchlief. In dieser Zeit hat sich der Vorschlag dermassen verändert, dass er von den Gemeinden nicht mehr akzeptiert werden konnte. Nachdem Michael Beyrer auf Landesebene wieder in die Arbeiten eingebunden wurde, konnten die Gemeinden ihre Vorstellungen wieder einbringen und der Vernehmlassungsbericht wurde am 20. Januar 2016, Trakt. Nr. 11, vom Gemeinderat Schaan verabschiedet. Der Landtag hat die Änderungen im Gemeindegesetz auf den 01. Juli 2017 in Kraft gesetzt, die Regierung auf den gleichen Zeitpunkt die Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizei.

Kurz zusammengefasst handelt es sich um folgende Punkte:

Allgemeines

- Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindepolizisten werden klar definiert.
- Privaten Sicherheitsdiensten stehen keine polizeilichen Befugnisse zu, da eine Delegation hoheitlicher Aufgaben gemäss Verfassung nicht zulässig ist. Sie können aber zu Hilfszwecken zugezogen werden (ermahnen, schlichten, anzeigen, nicht aber büssen oder strafen). Dies ist in GemG Art. 64e Abs. 2) explizit so festgehalten.
- Die Gemeindepolizisten können zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe mit einer Schusswaffe ausgerüstet werden, wenn die jeweilige Gemeinde dies aufgrund einer entsprechenden Gefahrenanalyse zur Aufgabenerfüllung als notwendig erachtet.

Aus- und Weiterbildung

Die Gemeindepolizisten sind verpflichtet, die vorgeschriebene Aus- und Weiterbildung zu absolvieren. Die Gemeinde hat für eine angemessene und regelmässige Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizisten zu sorgen

Grundausbildung als Voraussetzung, eine der folgenden Ausbildungen:

- a) abgeschlossene Polizeiausbildung in einer Ausbildungsstelle (...)
- b) abgeschlossene Ausbildung als Bereitschaftspolizist bei der Landespolizei;
- c) abgeschlossene Ausbildung als Sicherheitsassistent an einer schweizerischen Polizeischule oder am Schweizerischen Polizei-Institut.

In Schaan erfüllen beide Gemeindepolizisten alle Voraussetzungen: Wolfgang Kaiser ist ehemaliger Bereitschaftspolizist, Thomas Schädler ehemaliger Landespolizist.

Aus- und Weiterbildung

Die Gemeinde Schaan hat den „lead“ in diesem Thema von Anfang an übernommen. Gemeindesekretär / Personalleiter Uwe Richter wurde von der Vorsteherkonferenz mit den Aufgaben aus den gesetzlichen Änderungen betraut. Gemeinsam mit Michael Beyrer war er für die Aktualisierung der Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizisten des Landes zuständig (Konzeption, Durchführung, Nachweise). Michael Beyrer hat mit einzelnen Gemeinden all-fällige Anträge auf Anerkennung als Gemeindepolizist an die F.L. Regierung (fehlende anerkannte Ausbildungen und ähnliches) erarbeitet.

Die Vorsteherkonferenz begrüsst auch die weitere Zusammenarbeit der Gemeindepolizei der Gemeinden, namentlich bei der Beschaffung oder auch der Aushilfe untereinander.

Künftig wird die Koordination der Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizei inkl. Schiess-trainings durch Thomas Schädler, Gemeindepolizist Schaan, übernommen. Für das Schiess-training der Gemeindepolizei gibt es im Gesetz weitgehende Vorgaben. Es werden vier Schiessstrainings gefordert, die Landespolizei stellt dazu fünf Termine zur Verfügung. Damit können Ferienabwesenheiten etc. abgedeckt werden.

Bewaffnung (Faustfeuerwaffe)

Während der gesamten Diskussion der letzten Jahre war die Bewaffnung der Gemeindepolizisten immer wieder Thema. Der Gemeinderat von Schaan hat sich jeweils immer einstimmig für eine bewaffnete Gemeindepolizei ausgesprochen, nach dem Motto „Wo Polizei drauf steht, soll auch Polizei drin sein“. Unter Bewaffnung wird das Tragen einer Faustfeuerwaffe verstanden; Pfefferspray gehört nicht zur (bewilligungspflichtigen) Bewaffnung, sondern ist Teil der Standardausrüstung. Die Ausrüstung mit schwereren Waffen (z.B. Langfeuerwaffen oder Maschinenpistolen) oder anderen Waffen wie z.B. Taser ist kein Thema. Vom Tragen des Polizeistocks wird in den letzten Jahren generell mehr und mehr Abstand genommen.

In den Gemeinden besteht keine einhellige Meinung zu diesem Thema. Einige Gemeinden sind der gleichen Haltung wie die Gemeinde Schaan, andere möchten auf keinen Fall eine bewaffnete Gemeindepolizei. Der Gesetzgeber hat deshalb diesen Entscheid den Gemeinden überlassen, GemG Art. 64d Abs. 5:

Der Gemeinderat kann gestützt auf eine Gefahrenanalyse beschliessen, dass die Gemeindepolizisten bei entsprechender Aus- und Weiterbildung zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe (§ 3 StGB) eine Faustfeuerwaffe tragen.

Eine solche Gefahrenanalyse wurde im Anschluss erarbeitet und allen Gemeinden zur Verfügung gestellt. Es ist wichtig, dass diese Analyse in den Grundzügen in allen Gemeinden die gleiche ist.

Gemeindevorsteher Daniel Hilti und Gemeindesekretär / Personalleiter Uwe Richter haben die Gefahrenanalyse für die Gemeinde Schaan erarbeitet und die einzelnen Punkte bewertet. Die Bewertung wurde mit der Gemeindepolizei besprochen.

Im Ergebnis sprechen sich alle Beteiligten gemäss der Gefahrenanalyse für eine Bewaffnung der Gemeindepolizei Schaan im bisherigen Rahmen aus. Der Grundsatzbeschluss zur Bewaffnung ist dem Gemeinderat übertragen; der Beschluss zur Bewaffnung des einzelnen Gemeindepolizisten hingegen ist Aufgabe des Gemeindevorstehers als direktem Vorgesetzten.

Vereinbarungen zur Zusammenarbeit

Das Gesetz sieht in GemG Art. 64e Abs. 1 vor, dass Gemeinden vereinbaren können, Gemeindepolizisten einer anderen Gemeinde zu Hilfeleistungen beizuziehen. Es ist nicht sinnvoll, v.a. wenn „Gefahr im Verzug“ ist, dass jeweils ein Gemeinderatsbeschluss dazu gefasst werden muss. Deshalb wurde diese Möglichkeit im vorliegenden Reglement Art. 3 dem Gemeindevorsteher übertragen.

Reglement

Ausgangslage der ganzen Diskussionen um die Gemeindepolizei war das Fehlen eines gültigen Polizeireglementes. Einzelne Gemeinden hatten bzw. haben ein solches Reglement, allerdings ohne gesetzliche Grundlage. Dieses Reglement ist in jenen Gemeinden aufzuheben.

Es wird empfohlen, ein in den Grundzügen gleiches Reglement in den Gemeinden zu erlassen. Es ergänzt die Gesetze des Landes, weitere Reglemente der Gemeinde sowie die Stellenbeschreibung bzw. das Dienstreglement.

Das Reglement liegt dem Antrag bei. Die wichtigsten Punkte daraus sind:

Art. 3 Unterstützung der Gemeindepolizei und Kooperationsvereinbarungen

1) Die Gemeindepolizisten der Gemeinden unterstützen sich gegenseitig. Die Gemeindepolizei kann bei anderen Gemeindepolizisten direkt selbst um Unterstützung anfragen. Der Gemeindevorsteher ist bei einer zustande kommenden Zusammenarbeit zu informieren.

2) Insbesondere für den Bereich der Aus- und Fortbildung sowie für den Bereich Beschaffung (Uniformierung, Ausrüstung und Bewaffnung) sind einheitliche Schulungen und Standards anzustreben. Zu diesem Zweck haben sich die Gemeindepolizisten fortlaufend in regelmässigen Abständen zu besprechen und die Bedürfnisse zu koordinieren.

3) Der Gemeindevorsteher kann sowohl mit einzelnen Gemeinden als auch mit privaten Sicherheitsfirmen Vereinbarungen zur Unterstützung der Gemeindepolizei durch Mitglieder anderer Gemeindepolizeien oder Mitarbeiter privater Sicherheitsfirmen schliessen.

4) Die Mitarbeiter privater Sicherheitsdienste stehen zur Gemeinde in einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis. Sie sind verpflichtet, bei der Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben Dienstkleidung zu tragen sowie einen Dienstausweis gem. Art. 2 Abs. 4 mitzuführen. Die einschlägigen polizeilichen Bestimmungen gelten sinngemäss.

Anmerkungen zu Art. 3:

- „Dienstkleidung“ in Abs. 4 ist bewusst weit gewählt; damit kann darunter bereits eine Weste mit entsprechendem Schriftzug verstanden werden.
- Der Abs. 4 definiert den Einsatz privater Sicherheitsfirmen und hält fest, dass sie in einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis stehen. Gemäss Gesetz stehen ihnen keine hoheitlichen Aufgaben zu.

Art. 4 Erweiterte Aufgaben der Gemeindepolizei

In Ergänzung der Gesetzgebungen des Landes und der einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde werden den Gemeindepolizisten der Gemeinde Schaan, insbesondere nachstehende Aufgaben zur ständigen Aufgabenerfüllung zugewiesen

Anmerkungen

In diesem Absatz können weitere Aufgaben der Gemeindepolizei definiert werden. Die Gemeinde Schaan hat hier einzelne der wichtigsten Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung aufgeführt, im letzten Satz wird auf diese Stellenbeschreibungen verwiesen.

Art. 5 Dienstpflicht und Eigensicherung

1) Der Gemeindepolizist ist zum Dienst verpflichtet. Er hat aus eigenem Entschluss oder auf Anordnung tätig zu werden und seine Aufgabe zu erfüllen, soweit dies auf Grund seines Ausbildungsstandes und seiner beruflichen Erfahrung von ihm erwartet werden kann.

2). Der Gemeindepolizist hat auf die Vermeidung von Gefahren für sich selbst zu achten, die zur Aufgabenerfüllung nicht erforderlich oder unverhältnismässig sind. Erforderlichenfalls ist unverzüglich Unterstützung, insbesondere durch die Landespolizei, anzufordern.

Anmerkungen

- Abs. 1 hält fest, dass die Gemeindepolizei z.B. bei Gefahr sich aus eigenem Antrieb in den Dienst versetzen kann.
- Abs. 2 hält dazu die notwendige Eigensicherung fest, worunter z.B. ein Einschreiten bei Nacht nur im Rahmen von Doppelpatrouillen zu verstehen ist.

Art. 7 Dienstzeiten und Erreichbarkeit

1) Der Dienstantritt und Dienstzeiten können entsprechend den betrieblichen Erfordernissen angeordnet werden.

2) Der Gemeindepolizist kann, ausser im Falle des Bezuges von Urlaub, bei dienstlicher Notwendigkeit auch in seiner Freizeit in Ausnahmefällen (Notsituationen) zum Dienst aufgeboten werden.

Anmerkung

Abs. 2 entspricht der gängigen Praxis

Art. 8 Sich selbst in den Dienst versetzen

- 1). *Gemeindepolizisten können, sofern es ihnen zumutbar ist, sich ausserhalb der eingeteilten Dienstzeit selbst in den Dienst versetzen und polizeiliche Handlungen vorzunehmen, wenn:*
- a). *dies zur Abwehr einer erheblichen, unmittelbar drohenden Gefährdung oder zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist und polizeiliche Hilfe anders nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann;*
 - b). *dies zur Verhinderung und Verfolgung einer Straftat notwendig ist;*
 - c). *die Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder bei der Suche nach vermissten Personen geboten ist;*
 - d). *die im Dienst stehenden Gemeinde- oder Landespolizisten Hilfe benötigen und unterstützt werden müssen.*
 - e) *zur Prävention und Gefahrenabwehr, wenn es die Situation erfordert.*

Anmerkung

Diese Bestimmung entspricht derjenigen der Landespolizei.

Art. 13 Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizisten

- 1). *Der Gemeindepolizist ist verpflichtet, die vorgeschriebenen Fortbildungen eigenverantwortlich wahrzunehmen.*
- 2). *Die Aus- und Weiterbildungsnachweise und der personalführenden Stelle bis zum 1. Februar des nachfolgenden Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen.*
- 3). *Ungenügende Fortbildungsergebnisse, insbesondere solche, die eine ablehnende Stellungnahme als Träger einer Faustfeuerwaffe zur Folge haben, sind unverzüglich dem Vorsteher mitzuteilen.*

Anmerkungen

- Abs. 1 definiert die Eigenverantwortlichkeit
- Abs. 2 hält fest, wie die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen sind
- Abs. 3 betrifft insbesondere Gemeindepolizisten, welche eine Faustfeuerwaffe tragen.

Art. 14 Persönliche Ausrüstung

- 1) *Dem Gemeindepolizisten werden die Uniform, Hilfsmittel wie Pfefferspray und weitere Ausrüstungsgegenstände für den allgemeinen Polizeidienst persönlich zugeteilt.*
- 2) *Eine Faustfeuerwaffe, wird nur aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates persönlich zugeteilt, sobald der Gemeindepolizist die dafür erforderliche Zusatzausbildung positiv absolviert hat. Der Waffenträger hat an der jährlichen Zusatzausbildung gemäss AWGV Art. 11 Abs. 2 teilzunehmen. Bei begründetem Verdacht der Nichteignung zum Tragen einer Waffe (z.B. unzureichende Schiessresultate, ungenügendem Training oder sonstigen, auch in der Person selbst liegenden, Hinderungsgründen) kann der Gemeindevorsteher die Waffe einziehen. Der*

Gemeindevorsteher kann anschliessend weitere Massnahmen insbesondere in dienstrechtlicher Hinsicht beschliessen.

3) Die persönliche Ausrüstung bleibt im Eigentum der Gemeinde.

Anmerkungen

Der Mehrzweckstock ist nicht mehr Teil der Ausrüstung der Gemeindepolizei. Damit wird bewusst ein „martialisches Auftreten“ vermieden.

Art. 15 Pflege, Verwahrung, Ersatz und Überlassung

1) Der Gemeindepolizist sorgt für die einwandfreie Pflege und Verwahrung der persönlichen Ausrüstung. Für das Verwahren der allenfalls zugewiesenen Faustfeuerwaffe sind insbesondere die einschlägigen waffenrechtlichen Vorschriften zu beachten.

(...)

3) Ausrüstungs- bzw. Kleidungsstücke, welche ersetzt werden müssen, gelten als wertlos und werden fachgerecht entsorgt

Anmerkung

Damit ist klargestellt, dass die Faustfeuerwaffe mit nach Hause genommen werden darf, dort aber ordnungsgemäss zu versorgen ist.

Art. 16 Tragen im Dienst

1) Die Gemeindepolizisten versehen ihren Dienst grundsätzlich in Uniform. In begründeten Fällen kann die Verrichtung des Dienstes ausnahmsweise in Zivilkleidung erfolgen.

Fazit

Mit dem vorliegenden Antrag konnte eine mehrjährige gemeindeübergreifende Arbeit erfolgreich beendet werden:

- Die Arbeit der Gemeindepolizei ist auf eine gesetzliche Grundlage gestellt worden.
- Die Gemeindepolizisten haben einen einheitlichen und hochstehenden Ausbildungsstand. Zudem sind die Voraussetzungen, um Gemeindepolizist zu sein, klar definiert.
- Die Frage bzw. die Voraussetzungen des Tragens einer Faustfeuerwaffe sind klar definiert, desgleichen die laufenden Ausbildungen.
- Die Kooperation der Gemeinden untereinander v.a. im Bereich der Aus- und Weiterbildung sind gegeben.
- Es stehen einheitliche Reglemente und damit Rechtssicherheit zur Verfügung. Die Rechtssicherheit betrifft die Gemeinde, die Gemeindevorsteher, die Gemeindepolizisten und nicht zuletzt die Einwohner.

Dem Antrag liegen bei:

- Landesgesetzblätter (elektronisch)
- Gefahrenanalyse (elektronisch)
- Reglement über die Gemeindepolizei Schaan (elektronisch)

Antrag

1. Der Gemeinderat genehmigt das Reglement über die Gemeindepolizei Schaan und setzt es auf den 01. Juli 2018 in Kraft.
2. Der Gemeinderat beschliesst grundsätzlich, gestützt auf die Gefahrenanalyse, dass die Gemeindepolizisten der Gemeinde Schaan bei entsprechender Aus- und Weiterbildung zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe (§ 3 StGB) eine Faustfeuerwaffe tragen.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird von Gemeindevorsteher Daniel Hilti einleitend informiert:

Die Thematik Gemeindepolizei wurde über mehrere Jahre aufgearbeitet, Schaan hatte durchgehend den „lead“. Wichtig ist, dass nun Rechtssicherheit besteht, eine einheitliche Aus- und Weiterbildung sowie ein juristisch einwandfreies Reglement.

Die Aus- und Weiterbildung war bislang wenig strukturiert, nun ist sie vereinheitlicht.

Die Frage des Waffentragens hat der Gemeinderat bereits zwei Mal einstimmig bejaht. Neu ist die Gefahrenanalyse, welche vorgenommen werden muss. Diese kann aus verschiedenen Sichten vorgenommen werden. Nachdem in Schaan die Gemeindepolizisten zum grössten Teil ihrer Arbeitszeit Polizeiarbeit verrichten, ist es auch richtig, dass sie eine Waffe tragen. Wenn dies nicht der Fall ist, muss ihre Arbeit und ihre Bezeichnung anders definiert werden. Die Gemeindepolizei unterstützt die Landespolizei, deren Personalbestand bekanntlich zu gering ist, um überall in der gewünschten Form präsent zu sein, wesentlich.

Während der Diskussion werden u.a. folgende Punkte besprochen:

- Mit der vorliegenden Lösung ist Klarheit geschaffen worden. Die Aus- und Weiterbildung ist top und auf einem sehr guten Stand. Beim Schiesstraining ist das „Muss“ (vier Trainingseinheiten) höher als bei der Landespolizei.
- Bei der „Waffentragfähigkeit“ sind die Instruktoren in der Pflicht, welche nicht nur die reine Trefferleistung beurteilen, sondern auch den Waffenträger. Es werden nicht nur reine Schiesstrainings durchgeführt, sondern auch Parcours, bei welchen entsprechend Druck auf dem Trainierenden herrscht.
- Es wird angeregt, z.B. bei einer Prozession auf eine Waffe zu verzichten, diese mache in solchen Fällen ein angenehmeres Bild. Dem wird entgegnet, dass beim Tragen der Uniform auch eine Waffe zu tragen sei. Ein Gesetzesbrecher schaue nicht darauf, ob ein Polizist eine Waffe trage oder nicht, sondern sehe nur den Polizisten als solchen.

- Es wird festgehalten, dass die Gemeindepolizei mit den aktuellen Voraussetzungen (Fahrzeug, Waffe etc.) gut ausgestattet ist und damit auch für mehr Ruhe und Ordnung z.B. auf dem Lindaplatz zu sorgen hat.
- Die Aufbewahrung der Waffe zu Hause ist im Reglement klar geregelt mit Art. 15 Abs. 1, Beachtung der einschlägigen waffenrechtlichen Vorschriften.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

81 Alpsanierungsbeitrag 2018 für die Alpgenossenschaften Gritsch und Guschg

Ausgangslage

Der Gemeinderat bewilligt seit 1984 regelmässig Beiträge zur Alpsanierung auf mechanischer Grundlage. Ausgelöst wurde der erste Beschluss, den Alpgenossenschaften zu helfen, weil 1984 das Forst- und Landwirtschaftsamt mit chemischen Mitteln das Unkraut bekämpfen wollten. Der Gemeinderat stellte sich jedoch auf den Standpunkt, in den Alpen auf keinen Fall Gifte einzusetzen.

Da die chemische Bekämpfung des Unkrautes bedeutend billiger für die Gemeinde zu stehen gekommen wäre (ca. die Hälfte), hat der Gemeinderat grundsätzlich beschlossen, die Kosten für die mechanische Sanierung der Alpen zu übernehmen. Diese Arbeiten wurden und werden von einer kleinen Personengruppe unter der Leitung einer Aufsicht ausgeführt. Daneben sind regelmässig Vereine, Jugendliche und andere Helfer auf unseren Alpen tätig, um dringende Sanierungsarbeiten auszuführen. Die Entschädigung dieser Personen wird aus den Gemeindebeiträgen finanziert. Der Beitrag wird nicht direkt ausbezahlt, sondern bei der Gemeinde „verwaltet“. Die jeweils bei der Alpräumung / -sanierung eingesetzten Personen erhalten ihre Entschädigung dann durch die Gemeindekasse.

Vor einigen Jahren wurde auf Antrag der Alpgenossenschaften eine Anpassung von CHF 35'000 auf CHF 40'000 vorgenommen. Dieser Beitrag genügt nach wie vor.

Mit Schreiben vom 18. April 2018 ersuchen die Alpgenossenschaften Gritsch und Guschg die Gemeinde Schaan um Bewilligung eines Sanierungsbeitrages für das Jahr 2018 von je CHF 40'000.--.

Dem Antrag liegt bei:

Gesuch Alpsanierungsbeiträge (elektronisch)

Antrag

Genehmigung eines Kredites von CHF 80'000.-- als Alpsanierungsbeitrag 2018 an die beiden Schaaner Alpgenossenschaften mit der folgenden Kreditteilung:

- | | | |
|---|---------------------------|----------------|
| - | Alpgenossenschaft Gritsch | CHF 40'000.-- |
| - | Alpgenossenschaft Guschg | CHF 40'000.--. |

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

82 Genehmigung von Nachtragskrediten auf Voranschlag 2017 (Laufende- und Investitionsrechnung)

Ausgangslage

Gemäss Art. 3 des Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz LGBl. Nr. 164 vom 25.06.2015 ist der Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung mittelfristig im Gleichgewicht zu halten und der Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu führen.

Mit dem Erlass des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden treten folgende Änderungen betreffend die Einholung von Nachtragskrediten in Kraft (Art. 11 GFHG):

- Ein Nachtragskredit ist ab einer Budgetüberschreitung von mindestens CHF 10'001.- einzuholen.
- Gesetzlich zwingende Auszahlungen von Überzeitarbeit benötigen keine Nachtragskredite.
- Kreditüberschreitungen für Projekte, bei welchen sich Verschiebungen zwischen der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung ergeben, wird kein Nachtrag benötigt, soweit der für das Projekt budgetierte Betrag nicht überschritten wird.
- Keine Nachträge für notwendige personelle Doppelbesetzungen wie Schwangerschaft, längerer Krankheit oder Überschneidungen bei Ersatzanstellungen.
- Weitere Ausnahmen sind im Art. 11 ersichtlich.

Das Aufsplitten von Kosten für ein und dasselbe Objekt in mehrere Rechnungen ist nicht erlaubt.

Die Gemeindeverwaltung ist darauf bedacht, den Umfang der Nachtragskredite und der Kreditüberschreibungen in engem Rahmen zu halten.

Für die Laufende- und Investitionsrechnung des Jahres 2017 hat der Gemeinderat bisher bereits einige Nachtragskredite beschlossen. Mit diesem Antrag werden Nachtragskredite in Höhe von CHF 518'795.00 für die Laufende Rechnung sowie 1'514'663.00 für die Investitionsrechnung dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

Die Nachtragskredite sind zu einem grossen Teil nur Budgetverschiebungen. Es gibt verschiedene Nachtragskredite, die letztlich keine Mehrkosten nach sich ziehen.

Genehmigung von Nachtragskrediten

Für die nachfolgenden Positionen des Voranschlages der Laufenden Rechnung wird die nachträgliche Genehmigung von Überschreitungen beantragt, da die Ausgaben bereits getätigt wurden bzw. nicht mehr zu beeinflussen sind:

Laufende Rechnung:

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
026.301.00	Gemeindebauverwaltung – Löhne	745'000.--	19'800.--

Aufgrund der Personalwechsel waren bei der Budgetierung die definitiven Löhne / Lohnanpassungen noch nicht bekannt. Zudem wurde der bisherige MA Tiefbau für letzte Übergabearbeiten beigezogen und entsprechend entschädigt.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
091.314.00	Rathaus – Baul. Unterhalt durch Dritte	30'000.--	17'094.--

Im Zuge der Neustrukturierung der Gemeindebauverwaltung (Pensionierung zweier Mitarbeiter) wurden in einzelnen Räumlichkeiten die Bodenbeläge erneuert und die Wände neu gestrichen. Diese Kosten von CHF 25'000.-- waren im Budget 2017 nicht vorgesehen.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
213.301.00	Schulanlagen – Löhne Schulwartung	456'000.--	20'048.--

Längere krankheitsbedingte Ausfälle wurden zum grossen Teil durch das übrige Reinigungspersonal der Gemeinde aufgefangen (Entschädigung im Stundenlohn). Dem stehen die Krankenkassenleistungen entgegen.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
213.312.00	Schulanlagen – Wasser, Energie, Heizung	170'000.--	28'555.--

Infolge erhöhtem Stromverbrauch und Wärmebezug konnten die budgetierten Kosten nicht eingehalten werden.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
213.318.01	Schulanlagen – Fremdreinigung	95'000.--	51'305.--

Durch krankheitsbedingte Ausfälle wurde zusätzlich externes Personal benötigt.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
300.318.07	Kulturförderung – Fasnacht	55'000.--	10'298.--

Bekanntlich ist die finanzielle Situation der Narrenzunft seit Jahren angespannt. Der Verein hat nachweislich alle Sparmöglichkeiten ausgeschöpft, kann aber die laufenden Aufwendungen nur mit Mühe begleichen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sich seit ca. 5 Jahren praktisch kein Sponsor mehr finden lässt. Für 2017 mussten neue Uniformen und ein neuer Umzugswagen angeschafft sowie einige Reparaturarbeiten an der Scheune (Wagenunterstand) getätigt werden. Die Gemeinde Schaan hat sich gesamthaft mit CHF 8'300.-- an den drei „Projekten“ beteiligt. Pro Projekt wurden jeweils CHF 2'700.-- bis CHF 2'800.-- ausbezahlt. Ausserdem sind auf diesem Konto Mehrkosten in der Reinigung und im Sicherheitsbereich zu verzeichnen.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
303.301.00	SAL Saal am Lindaplatz - Löhne	675'000.--	48'822.--

Ein Personalausfall (Krankheit plus Karenz) wurde durch Aushilfen aufgefangen. Auch hier wurden Krankenkassenleistungen entrichtet.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
303.314.00	SAL Saal am Lindaplatz – Baul. Unterhalt Dritte	220'000.--	19'432.--

Die budgetierten Kosten von CHF 15'000.-- für die Umnutzung der ehemaligen Bar (Rathausaal/kleiner Saal) in ein Besprechungszimmer und einen Teamraum für die Mitarbeiter reichten nicht aus. Zusätzlich musste noch ein Wasserschaden im Erdgeschoss (WC Bereich Restaurant PUR) repariert werden. (Rückzahlung Versicherung erfolgt im 2018.)

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
320.310.00	Öffentlichkeitsarbeit – Blickpunkt	100'000.--	13'329.--

Durch die vermehrte Ausgestaltung mit Bildern sind im Jahr 2017 höhere Kosten für die Fotografen und somit auch gleichzeitig für den Grafiker angefallen. Die Bilder werden zwar kontotechnisch dem BP zugeordnet, dienen aber auch anderen Zwecken, nicht zuletzt dem Gemeindearchiv.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
690.366.00	Übriger Verkehr – Beitrag Busabo	80'000.--	14'525.--

An der GR-Sitzung vom 24.08.16 wurde eine Erhöhung der Subventionen für Busabos beschlossen. Die Mehrkosten konnten nur geschätzt werden. Die Erfahrung zeigt, dass die Erhöhung der Subventionen eine Verdoppelung des ursprünglichen Aufwands nach sich zieht.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
701.312.00	Wasserversorgung – Energie Pumpwerke	45'000.--	12'445.--

Im Jahr 2017 ist bei der WLU ein Pumpwerk ausgefallen. Durch diesen Defekt wurde zusätzliches Wasser durch die WLU von Schaan bezogen, was somit den Energiebedarf der Pumpen erhöhte. Diesen Mehrkosten stehen allerdings höhere Wasserverkäufe gegenüber.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
721.318.00	Schuttdeponie Ställa – Dienstleistungen	40'000.--	44'959.--

Da das angelieferte Grünmaterial nicht mehr selbst kompostiert werden kann, musste das gesamte Material mit Mulden der VfA Buchs zugeführt werden. Dies hat die entsprechenden Mehrkosten verursacht und war eine einmalige Massnahme. Mit der Neuorganisation der Deponie ist die Anlieferung von Grünmaterial neu geregelt.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
782.365.03	Gemeindenetzwerk – Aufwand Energiestadt	25'000.--	16'917.--

Durch die Re-Zertifizierung „Energiestadt“ sind zusätzliche Aufwände (Energiekataster) entstanden. Zusätzlich wurde in der Schule Resch das Schulprojekt „1 x 1 des Energiesparens“ durchgeführt.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
800.318.03	Landwirtschaft – Stiftung Pachtgemeinschaft	55'000.--	19'007.--

In Sachen Gmeiner Landwirtschaft Anstalt sind nicht vorhergesehene Zusatzleistungen nötig geworden. (Flächenzuteilung, Klärung von Bezugsberechtigungen, etc.) Deshalb sind diese Mehrkosten entstanden.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
812.315.00	Holzernte – Unterhalt von Mobilien durch Dritte	30'000.--	14'621.--

Aufgrund von Schäden an Fahrzeugen mussten einige unvorhergesehene Reparaturen vorgenommen werden.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
812.318.00	Holzernte – Dienstleistungen	80'000.--	23'516.--

Auf dem Konto Dienstleistungen wurden Kosten in Höhe von CHF 15'820.-- generiert, welche nicht geplant waren. Allerdings wurden diese anschliessend an Dritte weiterverrechnet, so dass diese Leistungen kostenneutral sind. Betreffend die Käferholzschäden ist ein Mehraufwand für die Aufrüstung von ca. CHF 5'270.-- entstanden.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
942.312.00	Liegenschaften d. Finanzvermögens - Energie	60'000.--	24'605.--

Durch den Erwerb zusätzlicher Liegenschaften erhöhten sich auch die Kosten für Wasser, Energie und Heizungsmaterialien.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
942.314.00	Liegenschaften d. Finanzvermögens – Baul. Unterhalt durch Dritte	558'000.--	104'127.--

Durch den Erwerb zusätzlicher Liegenschaften ist der generelle bauliche Unterhalt gestiegen. Zudem wurden bei drei Liegenschaften umfangreichere Sanierungen fällig.

Bei der Liegenschaft „In der Specki 19“ war die Sanierung der Fassade in Budget 2017 vorgesehen. Infolge eines Mieterwechsels wurden im Zuge der Fassadensanierung die alten Fenster durch neue ersetzt sowie die Fensterläden und die Dacheindeckung saniert. Abschliessend wurde die Haustüre erneuert. Dies hat Mehrkosten von CHF 60'000.-- verursacht.

In der Liegenschaft „Obergass 50“ wurde die Erneuerung der Fenster um CHF 15'000.-- teurer als geplant.

In der Liegenschaft „Duxgass 11“ ist die Familie, die seit der Sanierung 2004 die 6 ½ Zimmer-Wohnung gemietet hat, leider ausgezogen. Es wurden Renovationsarbeiten im Umfang von CHF 35'000.-- fällig.

Üblicherweise werden umfangreichere Renovationsarbeiten vorgängig dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Bei zwei der drei Liegenschaften wurden die Arbeiten durch einen Mieterwechsel ausgelöst. Bei der dritten Liegenschaft war die Kostenschätzung zu optimistisch.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
942.318.00	Liegenschaften d. Finanzvermögens – Dienstl.	23'000.--	15'390.--

Wie bereits bei obigen Konti erwähnt, steigen auch die Dienstleistungskosten durch den Erwerb von Liegenschaften.

Investitionsrechnung

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
140.503.00	Feuerwehr – Neubau Feuerwehrdepot	2'330'000.--	1'353'937.--

Der Bauablauf inkl. zugehöriger Rechnungsstellung verlief besser als prognostiziert. Die Budgetierung für 2017 war zu verhalten. Zudem bestand die Auffassung, dass mit der neuen Rechnungslegung Budgetverschiebungen nicht mehr bewilligt werden müssen, sondern nur noch der Verpflichtungskredit massgebend ist.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
620.501.79	Gemeindestrassen – Fuss-/Radweg Gamperdon	0.--	10'637.-

Die Umgebungsarbeiten des privaten Neubaus auf der Parz. Nr. 636 wurden nicht wie geplant im Sommer/Frühling 2016 fertig gestellt. Dementsprechend musste mit den Deckbelagsarbeiten zugewartet werden. Nach Fertigstellung der Einfriedungsmauer Ende November liessen die kalten Temperaturen keinen Belageinbau mehr zu. Die Arbeiten konnten erst im Frühjahr 2017 beendet werden.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
710.501.69	Abwasserbeseitigung – Kanal. Brunnenableitung Duxgass	0.--	150'089.--

Durch die langen Verzögerungen beim Bau der Fernwärmeleitung Duxgass konnten die Arbeiten für die Brunnenableitung im Jahr 2016 nicht fertig gestellt werden. Die Kosten sind somit im Jahr 2017 angefallen. Die Abrechnung dieses Projektes folgt nach Abschluss aller Arbeiten. Der Gesamtkredit kann eingehalten werden.

Nachträge 2017

CHF 518'795.00

CHF 1'514'663.00

Nachträge 2016

CHF 180'876.00

CHF 141'609.00

Laufende Rechnung

Investitionsrechnung

Antrag

Die Nachtragskredite im Betrag von CHF 518'795.00 für die Laufende Rechnung sowie CHF 1'514'663.00 für die Investitionsrechnung werden genehmigt.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

83 Strassen- und Werkleitungsausbau Undera Forst West / Retentionsbecken/Rohrdurchlässe ÖBB - Schlussabrechnung

Ausgangslage

Gemeinderatsinformation vom 28. Juni 2017, Information 1	Projekt- und Kreditgenehmigung	Kredit 0.00
Schlussabrechnung		395'512.07
Kreditunterschreitung		+ 395'512.07

Am 24. Februar 2017 teilte die ÖBB der Gemeinde Schaan mit, dass im Gemeindegebiet Schaan eine Gleiserneuerung stattfindet. Dazu wird die gesamte Strecke vom 29. Mai – 2. Juli 2017 gesperrt.

Im Bereich Undera Forst fehlten noch ÖBB- Durchlässe für die künftige Werkleitungser-schliessung Undera Forst West.

Der Gemeinderat wurde an dessen Sitzung vom 28. Juni 2017 informiert, dass diese Durch-lässe unbedingt im Rahmen dieser Bahnsperre erfolgen müssen. Hätte die Gemeindebauver-waltung diese Gleissperre nicht genutzt, wären für die Erstellung der Durchlässe lange Bewil-ligungsverfahren nötig geworden. Zudem müssten im laufenden Zugbetrieb die Rohre mit mindestens 4.0 m Tiefe unterhalb der Gleisanlage realisiert werden. Dies hätte zu massiven Mehrkosten geführt.

Im Zuge der Gleissperre konnten diese Durchlässe kurzfristig mit geringem Aufwand ausge-führt werden.

Dem Antrag liegen bei

- Schlussabrechnung „Strassen- und Werkleitungsausbau Undera Forst West / Retentions-becken/Rohrdurchlässe ÖBB“ / Kreditkontrolle Bauverwaltung (elektronisch)
- Schlussabrechnung „Strassen- und Werkleitungsausbau Undera Forst West / Retentions-becken/Rohrdurchlässe ÖBB“ / Kreditkontrolle Buchhaltung Gemeindekasse (elektronisch)
- Undera Forst West Situation Standort Durchlässe 1: 5'000 (elektronisch)
- Undera Forst West Plan Querungen (elektronisch)

Antrag

1. Der Gemeinderat genehmigt die Schlussabrechnung für die ÖBB-Durchlässe Erschlies-sung Undera Forst West in Höhe von CHF 395'512.07.
2. Der Gemeinderat genehmigt den Nachtrag auf das Tiefbaubudget 2017 von CHF 395'512.07.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

84 Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz: Erneuerung Steuerungsanlage und Rutschbahn Erlebnisbecken, Genehmigung Nachtragskredit

Ausgangslage

1. Erneuerung Steuerungsanlage

Das Schwimmbad Mühleholz wurde vor 15 Jahren saniert und ist in steuerungstechnischer Hinsicht nur noch durch die Kenntnisse und Erfahrungen des Badleiters und seines Stellvertreters betriebsbereit. Während der letzten Badesaison 2017 haben sich jedoch vermehrt unvorhergesehene Ausfälle der Hardware ereignet. Deren Behebung war oft zeitaufwändig und aufgrund des Anlaufverhaltens sehr kostspielig. Bereits am 9. November 2017 haben deshalb der Badleiter, der lokale Service-Dienstleister und Elektrotechniker sowie Steuerungs- und Softwarelieferant mögliche Massnahmen zur Optimierung der Anlage besprochen. Es sind dies:

- Ersetzen der kritischen Hardware-Komponenten
- Auftrennung der Topologien, damit unkritische Störungen keinen Totalausfall provozieren
- Durch verbesserte Diagnose und Zugriffsmöglichkeiten den Service effizienter gestalten
- Feldbuskoppler, Ausgänge und Eingänge aufgrund der Korrosion von Chlor wechseln

Dabei wurde festgelegt, die Elektrosteuerung in zwei Etappen zu optimieren. Demgemäss erfolgte am 19. Januar 2018 die Beauftragung der Firma Kolb Elektro SBW AG, Schaan, mit der Ausführung der ersten Etappe für die Erneuerung der Steuerungsanlage.

Problembeschreibung

Die bestehenden Ventilinseln sind bereits über 10 Jahre alt, weshalb eine zuverlässige Funktion nicht mehr gewährleistet werden kann und sie unbedingt zu ersetzen wären. Beim Teilen der Steuerung (Warm - Kalt) wurde ebenfalls festgestellt, dass die Ventilinsel (Luft) gleichermassen überholt ist. Die Firma Bürkert GmbH & Co. KG, D-Ingelfingen (Ventil Hersteller) hat deshalb der Firma Kolb SBW AG nahe gelegt, diese Ventilinsel folgerichtig im Zuge der Erneuerung der Steuerungsanlage auszuwechseln. Die Kosten dafür betragen ca. CHF 7'530 exkl. Montageleistungen.

Zudem teilte die Firma AVM Engineering AG, Dietfurt, der Firma Kolb Elektro SBW AG mit, dass es zu Mehrkosten kommen wird, weil das alte Schema in einem CAD-System erstellt wurde, das nicht mehr unterstützt wird. So musste dieses in das aktuelle CAD portiert und dort nachgeführt werden. Dies ermöglicht nun jeweils eine saubere Nachführung des Schemas und wird künftige Wartungen vereinfachen.

Auch verursacht die Aufteilung der Ein- und Ausgangskarten, mit einigen neuen, doppelt aufgelegten Signalen, einen höheren Aufwand als erwartet. Ebenso muss die gesamte Adressierung neu erstellt werden, da sich mit der Aufteilung und den systembedingten Ein-

schränkungen alles verschoben hätte. Da dieselben Ventile neu teilweise in mehreren Ventilinseln integriert werden müssen, können nicht wie geplant die bestehenden Ventile aufgeteilt und mit neuen Anschaltungen versehen werden. Hierfür mussten einige Abklärungen vorgenommen werden, um die Anforderungen erfüllen zu können. Bei dieser Aufteilung muss, wie bei den SPS-Ein- und Ausgängen, die Adressierung komplett neu aufgebaut werden. Durch die Änderungen im Code, welche die neuen, teilweise redundanten Funktionen nötig machen, wird der Aufwand für die Inbetriebnahme höher sein und entspricht annähernd einer kompletten Inbetriebnahme als neue Anlage.

Aufgrund dieser Situation unterbrach die Firma Kolb Elektro SBW AG die bisherigen Vorbereitungsarbeiten zur teilweisen Erneuerung der Steuerungsanlage (1. Etappe).

Kompletterneuerung der Steuerungsanlage

Aufgrund der Vernetzungen und Abhängigkeiten der Anlagenkomponenten ist eine etappenweise Erneuerung der Steuerungsanlage nicht zweckmässig, denn wichtige Steuerungskomponenten, wie z.B. die Chlorierung, die USV-Anlage etc. wären erst in einer zweiten Etappe vorgesehen und es entstünden damit zu viele Schnittstellen mit provisorischen Übergangslösungen. Für einen stabilen Betrieb müssen die Ventilinseln unbedingt doppelt abgesichert und dadurch redundant sowie über eine USV-Anlage gesichert sein.

Auf Basis einer Nachtragsofferte der Firma Kolb Elektro SBW AG für die komplette Erneuerung der Steuerungsanlage wurden die Termine für die bauliche bzw. elektrotechnische Umsetzung koordiniert, insbesondere im Hinblick auf die anstehenden Beckenfüllungen, die Wasserumwälzung und die Chlorierung.

Gestehungskosten

Die Gestehungskosten gemäss Auftragserteilung und auf der Grundlage der bereinigten Unternehmerofferte betragen CHF 72'823.60 (inkl. MwSt.). Aufgrund der Dringlichkeit wurde die Erneuerung der Steuerungsanlage bereits am 10. April 2018 vom Verwaltungsratspräsidium der Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz freigegeben.

Mit der kompletten Erneuerung der Steuerungsanlage in einem Arbeitsprozess werden die gesamten Kosten bereits in diesem Jahr anfallen. Da der Umfang dieser Sanierungsarbeiten im Vorfeld der Budgetierung 2018 nicht vorhersehbar war, ist für die Erneuerung der Steuerungsanlage ein Nachtragskredit in Höhe von CHF 80'000.00 erforderlich.

Termine

Die Erneuerung der Steuerungsanlage wird bis 2. Mai 2018 abgeschlossen sein, die Anlage muss ab dem 8. Mai 2018 (Eröffnung) tadellos funktionieren.

2. Ersatz Rutschbahn Kletteranlage

Auch die bestehende Rutschbahn ist in die Jahre gekommen, weist erhebliche Schäden auf (Setzungen, Verschraubungen ausgerissen, aus dem Polyestermaterial sind Ecken ausgebrochen) und entspricht somit auch nicht mehr den aktuellen Sicherheitsbestimmungen.

Gestehungskosten

Die Gestehungskosten gemäss den Auftragserteilungen, auf der Grundlage bereinigter Unternehmerofferten, betragen insgesamt CHF 19'037.00 (CHF 10'851.80 Neuersatz Rutschbahn inkl. Demontage und Entsorgung sowie CHF 8'185.20 Baumeisterarbeiten, inkl. MwSt.). Aufgrund der Dringlichkeit wurden der Ersatz der Rutschbahn und die dafür erforderlichen Baumeisterarbeiten ebenso bereits am 16. April 2018 vom Verwaltungsratspräsidium der Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz freigegeben.

Mit der Ausführung für den Ersatz der Rutschbahn inkl. Demontage und Entsorgung der bestehenden Anlage wurde die Firma Mikado AG, Vaduz, und mit den dazugehörenden Baumeisterarbeiten die Firma Gebr. Hilti AG Bauunternehmung, Schaan, beauftragt. Eine Ertüchtigung dieser Rutschbahn wurde zwar budgetiert, der nun sinnvolle und zweckmässige Neuersatz erfordert jedoch einen Nachtragskredit in Höhe von CHF 20'000.00.

Termine

Bereits ca. Mitte März 2018 hat der Aussendienstmitarbeiter des Lieferanten der Rutschbahn darauf hingewiesen, dass die Lieferfrist für den Neuersatz der Rutschbahn mindestens vier bis sechs Wochen ab Bestellung beträgt. Mit dem Eingang der Bestellung am 17. April 2018 sind es bis zur gewünschten Ausführung am 2. Mai 2018 jedoch nur noch zwei Wochen. Der Lieferant bestätigte den frühesten möglichen Montagetermin der neuen Rutschbahn in der Woche vom 21. bis 25. Mai 2018. In Absprache mit dem Bademeister wird die bestehende Rutschbahn bis zur Eröffnung der Badesaison am 8. Mai 2018 demontiert und entsorgt sowie die dazugehörenden Fundamente entfernt.

Hinweis

Der identische Antrag wird am 24. April 2018 im Gemeinderat Vaduz behandelt.

Antrag

1. Der Gemeinderat genehmigt für die Erneuerung der Steuerungsanlage im Filterhaus den hälftigen durch die Gemeinde Vaduz zu tragenden Nachtragskredit im Betrag von CHF 40'000.00 (inkl. MwSt.).
2. Der Gemeinderat genehmigt für den Neuersatz der Rutschbahn beim Erlebnisbecken den hälftigen durch die Gemeinde Vaduz zu tragenden Nachtragskredit im Betrag von CHF 10'000.00 (inkl. MwSt.).

Erwägungen

Die Anlagen sind bereits einige Jahre alt, es werden immer wieder Erneuerungen durchzuführen sein. Künftig soll es eine Aufstellung über die Anlagen, Wartungsperioden etc. geben, um eine geordnete Budgetierung zu ermöglichen.

Die Gemeinde Vaduz hat dem gleichen Antrag am Dienstag, 24. Juni 2018, zugestimmt.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

85 Bodenkauf – Sch. Parz. Nr. 1427 (Im Tröxle)

Ausgangslage

Die Parzelle Nr. 1427 hat eine Grösse von 147.4 Klf (530 m²) und ist mit einem Einfamilienhaus (Baujahr 1964) bebaut. Da von den Eigentümern niemand die Liegenschaft ins alleinige Eigentum übernehmen kann, sind diese mit der Gemeinde betreffend eines allfälligen Erwerbs in Kontakt getreten.

Gemäss der vorliegenden Markwert-Expertise vom 30. August 2017, welche durch die Firma Bewera, Immobilienbewertung, 9496 Balzers, erstellt wurde, ergibt sich folgender Marktwert:

Sch. Parz. Nr. 1427				
Bodenwert	530 m ²			
	147.4 Klafter	Fr. 5'650.00		Fr. 832'810.00
Gebäudewert			Fr. 533'025.00	
		Technische Entwertung	-Fr. 361'621.00	
		Erschliessung & Umgebung	Fr. 45'732.00	
				Fr. 217'136.00
Realwert der Liegenschaft				Fr. 1'049'946.00
Marktwert gerundet				Fr. 1'050'000.00

Die Liegenschaftskommission befasste sich in der Sitzung vom 19. April 2018 mit dem Erwerb der angebotenen Liegenschaft und empfiehlt den Erwerb gemäss der vorliegenden Markwert-Expertise vom 30. August 2017.

Die Liegenschaft wurde durch die Liegenschaftsverwaltung besichtigt. Das Wohnhaus ist entsprechend dem Alter in einem guten Zustand. Es ist nicht beabsichtigt, das Haus zu renovieren, sondern „auszuwohnen“. Demzufolge werden bei Bedarf jeweils nur die notwendigen Reparaturen vorgenommen.

Das Grundstück soll langfristig für den geförderten Wohnungsbau oder für Tauschzwecke zur Verfügung gestellt werden.

Dem Antrag liegen bei:

- Markwert-Expertise vom 30. August 2017 (elektronisch)
- Situationsplan 1:1000 (elektronisch)

Antrag

Der Gemeinderat befürwortet den Erwerb der angebotenen Liegenschaft Grundstück Nr. 1427 gemäss der vorliegenden Markwert-Expertise vom 30. August 2017 zum Marktwert von CHF 1'050'000.--.

Konditionen: Grundstücksgewinnsteuer zu Lasten der Verkäufer,
Vertragskosten und Gebühren zu Lasten der Gemeinde

Erwägungen

Die Liegenschaft soll nicht saniert werden, sondern „ausgewohnt“. Wenn jedoch z.B. die Heizung ausfällt, wird sie selbstverständlich erneuert.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

87 Strassen- und Werkleitungsausbau „Undera Forst West“ / Vergabe der Ingenieurleistungen Ausführung / Bauleitung, Realisierung

Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung vom 11. November 2015, Trakt. Nr. 217, hat der Gemeinderat den Verpflichtungskredit für den Neubau des Feuerwehr- und Sammlungsdepots bewilligt. Im Weiteren wurden die umfangreichen Dammschüttungs- Arbeiten an der Sitzung vom 26. Oktober 2016, Trakt. Nr. 191, und die Vorleistungen für die Entwässerung im Bereich des Feuerwehr- und Sammlungsdepots an der Sitzung vom 30. August 2017, Trakt. Nr. 159, bewilligt. Der Bezug des neuen Feuerwehr- und Sammlungsdepots ist auf das Frühjahr 2019 terminiert. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Strasse und die Ver- und Entsorgungsleitungen „Undera Forst West“ fertig gestellt sein.

Das Büro Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, war bis anhin mit der Projektierung sämtlicher Tiefbauarbeiten im Zusammenhang mit dem Neubau Feuerwehr- und Sammlungsdepot und Erschliessung „Undera Forst West“ zuständig. Ebenso führten sie die Bauleitungsarbeiten in den bereits realisierten Teilbereichen aus. Damit auch bei diesem Projekt weiterhin ein abgestimmtes Vorgehen gewährleistet ist, und das grosse Fachwissen und die nötige Erfahrung im Gebiet „Undera Forst“ genutzt werden kann, wurde für diese Ingenieurleistungen nur eine Offerte beim Büro Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, eingeholt.

Aufgrund von vorangegangenen Aufträgen im Gebiet „Undera Forst“ sind einzelne Leistungsprozente bei einer Honorierung im Kostentarif (Honorierung in Abhängigkeit der Gesamtbau- summe) bereits bezahlt. Eine genaue Definition der bereits abgegoltenen Leistungsprozente ist nicht möglich. Aus diesem Grund empfiehlt die Bauverwaltung, wie bei der Vergabe der Ingenieurleistungen für die Projektbearbeitung, eine Vergabe im Zeittarif mit dem üblichen Rabattsatz von 5 %. Damit werden auch bei der Bauleitung nur noch die effektiv anfallenden Leistungen vergütet.

Es wird vorgeschlagen, den Auftrag nach ÖAWG im Direktverfahren zu vergeben. Dement- sprechend können die ineinandergreifenden Teilprojekte zielführend und ohne Doppelspurig- keiten umgesetzt werden.

Dem Antrag liegt bei

- Honorarofferte Ingenieurleistungen „Ausführung / Bauleitung, Realisierung“ vom 29.11.2017 (elektronisch)

Antrag

Der Gemeinderat vergibt die Ingenieurleistungen Ausführung / Bauleitung, Realisierung für die Erschliessung „Undera Forst, West“, an die Firma Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von CHF 93'106.65.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

88 Inertstoffdeponie Ställa / Forst, Ausbau 2018 / Vergabe der Projektierungsarbeiten

Ausgangslage

Das Generelle Projekt „Erweiterung Inertstoffdeponie Forst“ wurde am 18. April 2013 durch die Fürstliche Regierung genehmigt.

Dementsprechend wurde im Jahr 2013 mit den Umsetzungsarbeiten begonnen. In den Jahren 2013 bis 2017 konnten bereits verschiedene Arbeiten abgeschlossen werden. Der Schwerpunkt der diesjährigen Bauausführung richtet sich vor allem auf Aktivitäten rund um das neue Bauabfallkompartiment und dessen Erschliessung. Ebenso wird das neue Abfertigungsportal fertig gestellt. Die Umstellung der Deponieanlieferung auf das neue Abfertigungsportal soll spätestens im Juni 2018 erfolgen.

Folgende Elemente sollen realisiert werden:

- Anlagenbau und Ausstattung Fassungs- und Kontrollbauwerk Bauabfallkompartiment
- Deponieendgestaltung und allg. Deponieinfrastrukturausbau
- Abschlussarbeiten Deponieabfertigungsportal
- Ausbau Deponiestrasse zum Bauabfallkompartiment und neue Strassenverbindung zum Kieswerk

Wie bereits mehrfach erwähnt, erfordert die Umsetzung des Deponiekonzepts ein abgestimmtes Vorgehen und ein vertieftes Fachwissen. Beim Deponieprojekt Schaan wurden schon verschiedentlich Ausschreibungen für Bauingenieurleistungen vorgenommen. Nachdem sich die Firma Hanno Konrad Anstalt in Deponieangelegenheiten spezialisiert hat und seit Jahrzehnten das Deponieprojekt Schaan begleitet bringt sie die nötige Erfahrung mit und reichte bei sämtlichen Ausschreibungen immer das wirtschaftlich günstigste Angebot ein. Die diesjährigen Ausbauarbeiten stehen im direkten Zusammenhang mit den bereits getätigten Arbeiten rund um das Deponieabfertigungsportal und das Bauabfallkompartiment.

Auf Grundlage der letzten Arbeitsvergaben für die Projektierungsarbeiten wurde beim Ingenieurbüro Hanno Konrad Anstalt eine entsprechende Offerte eingeholt. Die Offerte wurde geprüft und entspricht den letzten Vergaben. Es wird vorgeschlagen, den Auftrag nach ÖAWG im Direktverfahren zu vergeben.

Dem Antrag liegen bei

- Originalofferte (elektronisch)
- Übersicht Bauetappe 2018 (elektronisch)

Antrag

Der Gemeinderat vergibt die Projektierungsarbeiten für den Ausbau 2018 des Projektes Inertstoffdeponie Ställa / Forst an die Firma Hanno Konrad Anstalt, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von CHF 102'595.30.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

Informationen

1. **Verbandsmusikfest 21. - 23. Juni 2018**

Der Gemeinderat ist zur Eröffnung am 21. Juni 2018 eingeladen, offizielle Einladung folgt.

2. **Elektromobilitäts- und Batteriespeichertag**

Am 05. Mai 2018 findet von 10 - 17 Uhr im und um den SAL der „Elektromobilitäts- und Batteriespeichertag“ (Energietag) statt. Es wird Fachvorträge zur Batteriespeicherung geben sowie Ausstellungen.

Schaan, 14. Mai 2018

Gemeindevorsteher Daniel Hilti:
